

Beweislastverteilung - Nachweis der Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) - Rechtsschutzgarantie - Effektivität des Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 26.10.2001 - L 1 U 1921/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 34/01 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 26.10.2001

- L 1 U 1921/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsschutzgarantie gewährleistet nicht nur, dass überhaupt ein Rechtsweg zu den Gerichten offen steht. Sie garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes (vgl BVerfG vom 2.3.1993 - 1 BvR 249/92 = BVerfGE 88, 118). Auch der Richter muss die Tragweite des Grundrechts auf einen wirkungsvollen Rechtsschutz beachten. Soweit Verfahrensvorschriften einen Auslegungsspielraum lassen, darf er sie nicht in einem Sinne auslegen, der dem Gebot effektiven Rechtsschutzes widersprechen würde (vgl BVerfG vom 2.3.1993 - 1 BvR 249/92 = BVerfGE 88, 118); er darf den Beteiligten den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren (vgl BVerfG vom 2.12.1987 - 1 BvR 1291/85 = BVerfGE 77, 275 und BVerfG vom 23.2.1998 - 1 BvR 1842/97). Diese Grundsätze gelten nach Ansicht des Senats auch bei der Bestimmung der Beweislast. Die Beweislastverteilung darf nicht dazu führen, dass dem Beweispflichtigen die Beweisführung unzumutbar erschwert oder praktisch unmöglich gemacht wird.

2. Der Kläger trägt die Beweislast dafür, dass er zum Zeitpunkt des Unfalls (hier: der tätlichen Auseinandersetzung) einer versicherten Tätigkeit nachgegangen ist. Steht aber fest, dass er unmittelbar vor der Auseinandersetzung an seinem Arbeitsplatz bzw auf einem Betriebsweg war und stellt sich die Frage, ob er kurz vor dem streitigen Ereignis seine betriebliche Tätigkeit unterbrochen und sich einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit zugewandt hat, trägt für den Nachweis dieser Unterbrechung der Unfallversicherungsträger die Beweislast.

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.10.2001 - L 1 U 1921/99 -

Tatbestand

Streitig ist die Anerkennung eines Arbeitsunfalles.

Der 1941 geborene Kläger war vom 22.07. bis 30.09.1997 bei der Wach- und Schließgesellschaft als Revierwachmann beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehörte es, Gebäude daraufhin zu prüfen, ob diese verschlossen und unversehrt sind. Die Anzahl und die Intensität der Kontrollen erfolgten in Absprache mit den Auftraggebern. Am 01.09.1997 musste der Kläger u.a. eine Firma in der Amalienstrasse in K. überprüfen. Nachdem er dort sein Fahrzeug abgestellt hatte, kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung mit den Zeugen G. und O., bei der sich der Kläger eine Oberschenkelfraktur links, eine Nasenbeinfraktur und multiple Schürfwunden zuzog. Der genaue Tathergang konnte von der Polizei und der Staatsanwaltschaft nicht ermittelt werden.

Am Unfalltag ging gegen 4.50 Uhr beim Polizeirevier in der Akademiestrasse in K. über Funk die Meldung ein, dass gegen 4.40 Uhr ein versuchter Raub zum Nachteil des Klägers verübt worden sei. Die ersten Ermittlungen der Polizei vor Ort ergaben, dass sich der Kläger zur Tatzeit in seinem Dienstfahrzeug im Bereich Amalienstrasse/Douglasstrasse befand. Die Zeugen G. und O., die an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligt waren, hatten beim

Eintreffen der Polizei den Tatort bereits verlassen. Während der Kläger angab, von den Zeugen angegriffen worden zu sein, machten diese bei späteren Vernehmungen auf der Polizeiwache geltend, der Kläger seinerseits habe die tätliche Auseinandersetzung begonnen, weil er vom Zeugen G. einen Betrag von 300,- DM, den dieser dem Kläger schuldet, zurück haben wollte. Außerdem soll der Kläger den Zeugen O. mit dem Auto angefahren haben, was der Kläger allerdings bestreitet. Der Kläger wiederum machte geltend, die Zeugen hätten es auf seine Schlüssel für die Objekte, die er zu überwachen hatte, abgesehen. Zu den Gebäuden, die er zu überwachen gehabt habe, habe ein Schmuckgeschäft und eine Apotheke gehört. Die Staatsanwaltschaft K. verwies den Kläger auf den Privatklageweg, weil ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht bestehe. In einem internen Vermerk heißt es hierzu, trotz der Schwere der Verletzungen des Klägers erscheine die Verweisung auf den Privatklageweg angemessen, denn es könne letztendlich nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger die körperliche Auseinandersetzung begonnen habe und dass er mit dem Fahrzeug auf den Zeugen O. zugefahren sei und diesen verletzt habe.

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlass des Ereignisses vom 01.09.1997 mit Bescheid vom 25.03.1998 und Widerspruchsbescheid vom 22.10.1998 ab mit der Begründung, der Kläger habe sich seine Verletzungen nicht bei seiner beruflichen Tätigkeit zugezogen. Die Auseinandersetzung, bei der er verletzt worden sei, sei dem unversicherten privaten Bereich zuzuordnen.

Am 23.11.1998 hat der Kläger, vertreten durch seine (damalige) Prozessbevollmächtigte, Klage beim Sozialgericht K. (SG) erhoben. Zur Begründung der Klage hat er im Wesentlichen vorgetragen, er habe sich am Unfalltag zwischen 4.30 Uhr und 5.00 Uhr auf seiner üblichen Rundfahrt befunden, um auftragsgemäß seine Objekte zu überprüfen. Er habe gerade die Firma R. überprüft gehabt, als er von den Zeugen O. und G. angesprochen worden sei. Die beiden hätten sich auf ihn zu bewegt, als er dabei gewesen sei, ins Auto einzusteigen. Der Zeuge G. habe ihm Geld angeboten, das dieser ihm wegen einer Stromrechnung noch geschuldet habe. Nachdem er so abgelenkt worden sei, habe der Zeuge O. „Los“ gerufen, worauf ihm der Zeuge G. Tränengas in die Augen gesprüht und ihn anschließend durch das geöffnete Fenster mehrfach ins Gesicht geschlagen habe. Der Zeuge O. habe daraufhin mehrfach auf französisch „Die Schlüssel, die Schlüssel, mach schnell“ gerufen. Daraufhin habe einer der beiden Täter versucht, die Beifahrertür zu öffnen, was ihm jedoch nicht gelungen sei, weil die Tür abgeschlossen gewesen sei. Die beiden Täter seien mehrmals polizeilich auffällig gewesen. Vom Zeugen G. sei bekannt, dass er bereits öfter Tränengas eingesetzt habe. Die Behauptungen der beiden, er habe sie zuerst angegriffen und es sei zu einer Auseinandersetzung wegen persönlicher Beziehungen von ihm mit der Ehefrau des Zeugen G. gekommen, seien falsch. Es handele sich hierbei um reine Schutzbehauptungen der Täter. Das SG hat die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft K. beigezogen und Kopien hiervon zu den Gerichtsakten genommen. In der mündlichen Verhandlung am 18.03.1999 hat es ferner die Zeugen L., O. sowie die Zeuginnen G. und W. vernommen; wegen des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Mit Urteil vom

18.03.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es nach Darlegung der maßgeblichen Rechtsvorschriften u.a. ausgeführt, im vorliegenden Fall habe der Kläger die Zeugen G. und O. bereits vor der nächtlichen tätlichen Auseinandersetzung gekannt. Zu dem Zeugen G. habe ein gespanntes Verhältnis bestanden, weil dieser den Kläger bereits vor dem Vorfall vom 01.09.1997 beschuldigt gehabt habe, ihm seine Frau, mit der er zu diesem Zeitpunkt bereits in Trennung gelebt habe, abspenstig gemacht zu haben. Außerdem habe der Kläger zuvor der Zeugin G., welche ihrem Mann vorgeworfen habe, ihr nicht genug Haushaltsgeld zu geben, 300,- DM zur Bezahlung einer Stromrechnung bei den Stadtwerken geliehen, welche der Kläger vor dem Ereignis vom 01.09.1997 mehrfach ohne Erfolg von dem Zeugen G. zurückverlangt habe. Angesichts der somit deutlich zu Tage tretenden gespannten persönlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und seinem angeblichen Angreifer, dem Zeugen G., welcher gegenüber dem Zeugen O. auch nach Aussage des Klägers die überwiegende Rolle in dem Angriff vom 01.09.1997 gespielt habe, sei auf die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls bei einer tätlichen Auseinandersetzung einzugehen, wenn persönliche Beziehungen vorliegen. Seien Beweggründe für die Tat maßgebend, welche in keiner Verbindung mit der versicherten Tätigkeit des Verletzten stehen, so fehle es grundsätzlich an dem erforderlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit und ein Arbeitsunfall könne nicht anerkannt werden. Einschränkend sei hierbei jedoch zu berücksichtigen, dass auch beim Fehlen eines betriebsbezogenen Tatmotivs ein Arbeitsunfall vorliegen könne, wenn bei einem Angriff aus rein persönlichen Gründen die besonderen Umstände, unter denen die versicherte Tätigkeit ausgeübt werde, oder die Verhältnisse am Arbeitsplatz den Überfall erst ermöglicht oder wesentlich begünstigt haben. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme lasse sich zur Überzeugung der Kammer bereits nicht feststellen, ob ein Angriff auf den Kläger erfolgt ist oder ob der Kläger nicht vielmehr auf die Zeugen O. und G. im Rahmen seiner Tätigkeit gewartet und diese anschließend provoziert bzw. gar angegriffen habe. Die Zeugen O. und W. hätten in der mündlichen Verhandlung vom 18.03.1999 übereinstimmend und in sich widerspruchsfrei ausgesagt, dass der Kläger in der Nacht des 01.09.1997 vor der Diskothek „Sonderbar“ auf den Zeugen G. gewartet habe, um ihn mit seiner Geldforderung in Höhe von 300,- DM zu konfrontieren. Sollte dies zutreffen, hätte der Kläger den inneren Zusammenhang zu seiner versicherten Tätigkeit als Wachmann durch das Verfolgen von rein privaten Angelegenheiten soweit verlassen, dass er während dieses Vorfalls nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand. Andererseits sei auch die Aussage des Klägers, er sei nachts während seiner Arbeit von den Zeugen G. und O. regelrecht überfallen worden, nicht unplausibel. Bei der Frage der Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Klägers und der Zeugen sei festzustellen, dass auf beiden Seiten ein Interesse an dem Ausgang des Prozesses bestehe; für den Kläger liege dies auf der Hand, weil die Anerkennung des Arbeitsunfalls für ihn die Gewährung der gesetzlichen Leistungen durch die Beklagte nach sich ziehen würde, während die Zeugen bereits in die zwischen dem Kläger und dem

Zeugen G. gestellten Strafanträge und die daraus folgenden Ermittlungen einbezogen waren und deshalb eine Tendenz aufweisen könnten, ihr eigenes Verhalten als makellos darzustellen. Angesichts dieser Situation, in der mehrere Aussagen gegen die Aussage des Klägers stünden, vermöge die Kammer nicht, der einen oder der anderen Version des Tathergangs den Vorzug zu geben. Da ein Arbeitsunfall nach den vorgenannten Kriterien der Rechtsprechung im vorliegenden Fall deshalb nicht festgestellt werden könne und zumindest die Möglichkeit bestehe, dass der Kläger selbst in der Nacht vom 01.09.1997 die Initiative ergriffen hatte und auf die Zeugen O. und G. zur Eintreibung seiner privaten Schulden gewartet habe, sei die Klage abzuweisen. Die für den Kläger bestimmte Ausfertigung des Urteils wurde dessen Prozessbevollmächtigter mittels Empfangsbekanntnis am 15.04.1999 zugestellt.

Am 12.05.1999 hat der Kläger Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, das SG habe die Klage abgewiesen, weil es rechtsfehlerhaft davon ausgehe, dass es sich bei dem Überfall vom 01.09.1997 nicht um einen Arbeitsunfall handele. Das Gericht stütze seine Entscheidung auch auf den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft. Diese Entscheidung sei jedoch fehlerhaft gewesen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg sei angesichts der Schwere der eingetretenen Verletzungen nicht gerechtfertigt gewesen. Die Verneinung eines öffentlichen Interesses zur Verfolgung der Straftat widerspreche unserer Rechtsordnung, denn die Tat sei im öffentlichen Raum unter Ausnutzung der Dunkelheit und vor allem gemeinschaftlich begangen worden. Auch seien bei der polizeilichen Ermittlung Fehler aufgetreten. Die Polizei habe die Zeugen G. und O. bei der ersten Anhörung gemeinsam verhört; auch eine Spurensicherung an seinem Dienstfahrzeug sei nicht vorgenommen worden. Auch das SG habe den Sachverhalt nur unzureichend aufgeklärt. Bei seiner Beweiswürdigung berücksichtige das Gericht nicht ausreichend, dass er seine Aussage bereits 5 Stunden nach dem Überfall und nach der medizinischen Erstversorgung im Krankenhaus gemacht habe und diese Aussage bis heute aufrecht erhalten habe. Es sei nicht richtig, dass er abweichende Angaben gemacht habe. Dies beruhe offensichtlich auf einem Missverständnis des Sachverhaltes. Der Überfall habe aus mehreren Phasen bestanden. Er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem SG auch nicht vorgetragen, sich ununterbrochen während des Überfalls im Auto befunden zu haben. Im Gegensatz zu seinen Aussagen habe das Gericht offensichtlich die Aussagen der Zeugen G. und O. nicht auf ihre Widersprüchlichkeiten hin überprüft. Deren frühere Aussagen stünden im krassen Widerspruch zu ihren späteren Angaben. Es bestehe kein Zweifel, dass er am 01.09.1997 einen Arbeitsunfall erlitten habe, der von der Beklagten zu entschädigen sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 18. März 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. März 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Ereignis vom 1. September 1997 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die Entscheidung des SG für richtig. Sie ist weiterhin der Ansicht, dass die tätliche Auseinandersetzung am 01.09.1997 dem privaten Bereich des Klägers zuzuordnen ist und ein Arbeitsunfall deshalb nicht vorliegt.

Der Senat hat eine Auskunft der Wach- und Schließgesellschaft eingeholt; auf deren Schreiben vom 23.01.2001 wird verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß den §§ 143, 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Das Ereignis vom 01.09.1997 ist als Arbeitsunfall anzuerkennen und von der Beklagten zu entschädigen.

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten in einer versicherten Tätigkeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Tätigkeit

andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, in dem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen; bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden. Es muss also sicher feststehen, dass im Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde. Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund. Maßgeblich ist die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt wird (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 41 = BSGE 87, 224 m.w.N.).

Unfälle infolge von Überfällen bzw. tätlichen Auseinandersetzungen stehen im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, wenn die Tötlichkeit am Arbeitsplatz, auf dem Betriebsweg oder auf dem Weg von oder nach dem Ort der Tätigkeit aus der Betriebszugehörigkeit unmittelbar hervorgegangen ist, ohne dass es eines betriebsbezogenen Tatmotivs bedarf, und wenn nicht ein Tatmotiv aus dem persönlichen Bereich von Täter oder Opfer zum Überfall geführt hat (BSG aaO). Trotz eines persönlichen Tatmotivs ist Unfallversicherungsschutz anzunehmen, wenn besondere Verhältnisse bei der versicherten Tätigkeit (z.B. Dunkelheit, Umgebung) bzw. des Weges den Überfall erst ermöglicht oder wesentlich begünstigt haben (BSG aaO).

Zur Überzeugung des Senats steht im vorliegenden Fall zunächst fest, dass der Kläger im Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat. Die vom Senat schriftlich gehörte K. Wach- und Schließgesellschaft, bei der der Kläger damals als Revierwachmann beschäftigt war, hat dem Senat gegenüber bestätigt, dass der Kläger am 01.09.1997 auch eine Firma in der Amalienstraße in K. kontrollieren musste. Es lässt sich nicht feststellen, dass der Kläger seine betriebliche Tätigkeit unterbrochen hat, um private Schulden einzutreiben. Letzteres wäre als nichtversicherte eigenwirtschaftliche Tätigkeit zu werten. Zwar haben die Zeugen O. und G., die mit dem Kläger in die tätliche Auseinandersetzung verwickelt waren, angegeben, dass der Kläger vor einer Diskothek auf sie gewartet und vom Zeugen G. Geld zurück

verlangt habe. Die Angaben dieser Zeugen können jedoch nicht zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden. Da sie selbst in die tätliche Auseinandersetzung mit dem Kläger verwickelt waren und es daher anzunehmen ist, dass sie es waren, die dem Kläger die Verletzungen beigelegt haben, die er bei der Auseinandersetzung erlitten hat, haben sie ein großes Interesse daran, den Geschehensablauf so darzustellen, dass sie strafrechtlich nicht belangt werden können. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es sich bei ihrer Schilderung des Sachverhalts um reine Schutzbehauptungen gehandelt hat. Damit können die Angaben des Klägers, wonach er sich zum Zeitpunkt des Überfalls auf dem Weg von einem zu überwachenden Objekt zurück zu seinem Dienstfahrzeug befunden habe, durch die Angaben der Zeugen nicht widerlegt werden. Eine Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit lässt sich daher nicht nachweisen. Diese Nichterweislichkeit geht nach dem im Sozialrecht geltenden Grundsatz der materiellen Beweislast zu Lasten des Unfallversicherungsträgers.

Nur diese Verteilung der Beweislast wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsschutzgarantie gewährleistet nicht nur, dass überhaupt ein Rechtsweg zu den Gerichten offen steht. Sie garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes (BVerfGE 88, 118, 123). Auch der Richter muss die Tragweite des Grundrechts auf einen wirkungsvollen Rechtsschutz beachten. Soweit Verfahrensvorschriften einen Auslegungsspielraum lassen, darf er sie nicht in einem Sinne auslegen, der dem Gebot effektiven Rechtsschutzes widersprechen würde (BVerfGE 88, 118, 125); er darf den Beteiligten den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren (BVerfGE 77, 275, 284 und im Kammerbeschluss vom 23.02.1998 - 1 BvR 1842/97 -). Diese Grundsätze gelten nach Ansicht des Senats auch bei der Bestimmung der Beweislast. Die Beweislastverteilung darf nicht dazu führen, dass dem Beweispflichtigen die Beweisführung unzumutbar erschwert oder praktisch unmöglich gemacht wird. So trägt der Kläger zwar die Beweislast dafür, dass er zum Zeitpunkt des Unfalls (hier: der tätlichen Auseinandersetzung) einer versicherten Tätigkeit nachgegangen ist. Steht aber - wie hier - fest, dass er unmittelbar vor der Auseinandersetzung an seinem Arbeitsplatz bzw. auf einem Betriebsweg war und stellt sich die Frage, ob er kurz vor dem streitigen Ereignis seine betriebliche Tätigkeit unterbrochen und sich einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit zugewandt hat, trägt für den Nachweis dieser Unterbrechung der Unfallversicherungsträger die Beweislast. Denn für den Kläger ist es nahezu unmöglich, den Nachweis zu führen, dass er

seine betriebliche Tätigkeit nicht unterbrochen hat. Ebenso wenig kann er beweisen, dass nicht er es war, der die Auseinandersetzung begonnen hat.

Die vom Senat vorgenommene Beweislastverteilung muss zumindest in den Fällen gelten, in denen - wie hier - gewisse Indizien die Schilderung des Verletzten stützen. So hatten die Zeugen G. und O. den Tatort beim Eintreffen der Polizei bereits verlassen und den verletzten Kläger in seinem Auto zurückgelassen. Dies spricht eindeutig gegen ihre Angaben, sie seien die Opfer eines Angriffs des Klägers gewesen. Ferner ist es eher unwahrscheinlich, dass der Kläger, der wesentlich älter als die Zeugen G. und O. ist, diese angegriffen hat, obwohl er alleine und die Zeugen zu zweit waren. In einer solchen Situation ist es unzumutbar, vom Kläger weitere Beweise für das Vorliegen eines Überfalls zu fordern. Daher müssen die noch verbleibenden Unsicherheiten im Hinblick auf den tatsächlichen Geschehensablauf hier zu Lasten der Beklagten gehen.

Es lässt sich auch nicht feststellen, dass ein Tatmotiv aus dem persönlichen Bereich von Täter oder Opfer zum Überfall geführt hat. Diese Voraussetzung wäre im vorliegenden Fall nur gegeben, wenn die Angaben der Zeugen O. und G. zuträfen. Gerade dies lässt sich - wie oben dargelegt - aber nicht feststellen. Da somit die Tötlichkeit am Arbeitsplatz oder auf einem Betriebsweg des Klägers begangen worden ist und ein Tatmotiv aus dem persönlichen Bereich von Täter oder Opfer für den Überfall nicht festgestellt werden kann, bedarf es für die Annahme von Versicherungsschutz keines betriebsbezogenen Tatmotivs. Es muss also nicht feststehen, dass die Zeugen O. und G. den Kläger nur deshalb überfallen haben, um an die von ihm mitgeführten Schlüssel für die Überwachungsobjekte heranzukommen. Auch die Nichterweislichkeit eines privaten Tatmotivs geht in Fällen der vorliegenden Art zu Lasten des Unfallversicherungsträgers.

Das Ereignis vom 01.09.1997 wäre aber auch dann als Arbeitsunfall anzuerkennen, wenn vom Vorliegen eines persönlichen Tatmotivs auszugehen wäre. Die Tat hat sich am 01.09.1997 zwischen 4.30 Uhr und 5 Uhr, also noch bei Dunkelheit ereignet. Dies bedeutet, dass besondere Verhältnisse bei der Versichertentätigkeit die tätliche Auseinandersetzung wenn nicht erst ermöglicht so zumindest wesentlich begünstigt haben. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist das Vorliegen eines Arbeitsunfalls zu bejahen.

Der Senat sieht keine Möglichkeit, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Das SG hat einige der Zeugen, die Angaben zum Tathergang machen können, bereits vernommen. Eine nochmalige Einvernahme dieser Zeugen sowie die Anhörung weiterer Zeugen ist nicht erforderlich. Denn diejenigen Zeugen, die bei der Tat zugegen waren, sind selbst in das Geschehen derart mit einbezogen, dass eine unabhängige Schilderung des Geschehens durch sie gar nicht zu erwarten ist. Sie sind lediglich deshalb Zeugen, weil sie nicht Beteiligte des vorliegenden Verfahrens sind. In Bezug auf den Tathergang sind sie genauso als Beteiligte anzusehen wie der Kläger. Die Zeugen G. und O. müssten, wäre die Version des Klägers richtig, einräumen, eine Straftat begangen zu haben. Der Beweiswert ihrer Aussagen ist deshalb von vornherein so gering, dass sie im vorliegenden Fall nicht (mehr) angehört zu werden brauchen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird zugelassen. Der Senat bemisst der Frage, wie im vorliegenden Fall die Beweislast zu verteilen ist, eine grundsätzliche, weil über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bei (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).